

Auf Vorschlag Ihrer Deputation hat die hohe Kammer seinerzeit diese Petition als unzulässig erklärt, und zwar nach § 23 unter f, da sie den Instanzenzug nicht vollständig innegehalten habe. Die Petition ist nämlich gleichzeitig an die königl. Staatsregierung und an die Ständeversammlung adressirt. Darin glaubte die Deputation den Grund zu ihrer Censur finden zu können. Die Zweite Kammer hat auf Antrag ihrer, der jenseitigen Deputation eine andere Ansicht gelten lassen und zwar gemeint, daß das Anziehen des § 23f hier nicht ganz maßgebend sei, da sich diese Bestimmung nur auf Beschwerden beziehe, und hat infolge dessen der Kammer vorgeschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Angesichts meiner Eingangs gesprochenen Worte glaube ich, daß wir uns hier nicht in einen principiellen Streit über eine Auslegung des § 23 einlassen werden. Wir kommen im Schlusseffect ganz auf dasselbe hinaus, und Ihre Deputation erlaubt sich, der hohen Kammer vorzuschlagen, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten und die Petition ebenfalls auf sich beruhen zu lassen. Hinzufügen möchte ich noch, daß es die Petition von Mittelsaida ist, welche ich in einem Berichte über die Petition der Gemeinde Großhartmannsdorf mit erwähnt habe und welche durch die Berathung der Petition von Großhartmannsdorf gewissermaßen ihre Erledigung schon damals gefunden hat; sie würde nämlich, wenn sie einige Tage zeitiger der Deputation zu Händen gekommen wäre, damals schon als durch die Berathung des andern Gegenstandes als erledigt haben müssen angesehen werden; wie schon erwähnt, kommt im Schlusseffect Alles auf denselben Punkt hinaus, und ich erlaube mir daher, der hohen Kammer den Beschluß der Zweiten Kammer zu empfehlen:

„die Petition auf sich beruhen zu lassen“.

Präsident von Zehmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es geschieht nicht.

„Tritt die Kammer dem Vorschlage der vierten Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeinde Pieschen und Genossen, die Errichtung einer Apotheke daselbst betreffend.“*)

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1 Bd. Nr. 98.)

Referent ebenfalls Herr von Burgk!

*) M. II R. 2. S. 851

Referent Kammerherr von Burgk: Ich möchte hierbei auf den schriftlichen Bericht der Zweiten Kammer hinweisen, welcher das Petikum vollständig umfaßt und klarlegt. Die Gemeinde Pieschen, eines Ortes an der Dresden-Meißner Chaussee gelegen, welcher sich allerdings in den letzten Jahren bedeutend vergrößert hat und durch die ihm anliegenden Nachbarorte noch an Einwohnerzahl mit jedem Jahre zunimmt, dieses Jahr auch, soviel mir bekannt ist, eine neue selbständige Kirche einzuweihen im Begriffe steht, petirt um eine selbständige Apotheke und zwar aus dem Grunde, weil die Apotheke in Neudorf, die sogenannte Hirschapotheke, der dortigen Gegend zu weit abliege und bei dem hohen Alter des Besitzers derselben ohnedem eine Aenderung sehr bald bevorstehe. Der Bericht der Zweiten Kammer spricht sich sehr ausführlich über diese Angelegenheit aus. Es ist nicht abzuleugnen, daß der Ort Pieschen mit den daranstößenden anderen Orten eine große Bevölkerungszahl hat und noch an Bevölkerungszahl zunimmt. Es ist aber andererseits auch nicht zu leugnen, daß der ganze ärztliche, wie anderweite Verkehr auf Dresden hinweist und der Fall also ein ganz anderer ist, als in Großhartmannsdorf; sowohl der persönliche Verkehr, als wie hauptsächlich der ärztliche Verkehr ist auf Dresden verwiesen und es ist daher der Mangel einer eigenen Apotheke gewiß nicht so fühlbar, wie in anderen Orten.

Zugestanden muß werden, daß die Hirschapotheke, welche in dem Orte Neudorf liegt und in neuerer Zeit allerdings in einem der äußersten Häuser nach Dresden zu gelegen sich befindet, möglicher Weise also durch einen Besitzerwechsel etwas weiter in den Ort gelegt werden könnte und infolge dessen also auch der Nachbarort Pieschen indirect berücksichtigt würde. Es hat daher die Zweite Kammer auf Antrag ihrer Deputation das Petikum um eine selbständige Apotheke nicht befürwortet; hingegen hat dieselbe die Petition an die königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme empfohlen und zwar mit dem Hinweis darauf, daß bei einem Besitzerwechsel der Hirschapotheke in Neudorf darauf Rücksicht genommen werden könnte, dieselbe dem Orte Pieschen etwas näher zu führen. Die diesseitige Deputation schließt sich dieser Ansicht an und ersucht die hohe Kammer:

„denselben Beschluß zu fassen, wie die jenseitige Kammer und gedachte Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen“.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Schließt sich die Kammer dem Gutachten ihrer